

Az.: 3 B 244/11  
3 L 561/11

Ausfertigung



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -  
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch die Landesdirektion Chemnitz  
Zentrale Ausländerbehörde  
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz

- Antragsgegner -  
- Beschwerdegegner -

wegen

Wiedereinreise nach Abschiebung; Antrag nach § 123 VwGO  
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Verwaltungsgericht Wagner

am 14. Dezember 2011

### **beschlossen:**

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 8. September 2011 - 3 L 561/11 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens vor dem Obergerverwaltungsgericht.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,00 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Die Beschwerde des Antragstellers hat keinen Erfolg. Sie ist hinsichtlich des Feststellungsantrags unzulässig (1.) und im Übrigen zulässig, aber unbegründet (2.). Die mit der Beschwerde vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, sind nicht geeignet, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Dresden zur Rechtmäßigkeit der Abschiebung des Antragstellers in Frage zu stellen oder das Vorliegen von Duldungsansprüche glaubhaft zu machen.
- 2 Vor dem Verwaltungsgericht hatte der Antragsteller beantragt, dem Antragsgegner die bevorstehende Abschiebung aus der Sicherungshaft nach Libanon zu untersagen. Die Abschiebung wurde am Tag der Erhebung der Beschwerde gegen den den Eilrechtsschutz versagenden Beschluss des Verwaltungsgerichts vollzogen. Davon und von der Tatsache, dass nunmehr eine Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gegen die Abschiebung nicht mehr möglich ist, wurde der Bevollmächtigte des Antragstellers unterrichtet. Mit der Beschwerde begehrt er nunmehr, das Verfahren in der Hauptsache für erledigt zu erklären, festzustellen, dass die Abschiebung des Antragstellers rechtswidrig war, und dem Antragsgegner aufzugeben, den Antragsteller aus dem Libanon in die Bundesrepublik Deutschland zurückzuführen. Die Sperrwirkung des § 11 Abs. 1 Satz 1 AufenthG stehe dem nicht entgegen, da die

Abschiebung rechtswidrig ohne Reisedokumente durchgeführt worden sei. Ferner stehe die Eheschließung des Antragstellers mit seiner deutschen Verlobten unmittelbar bevor, was einen die Abschiebung hindernden Duldungsanspruch nach § 60a Abs. 2 AufenthG begründet habe.

- 3 Bei sachgerechter Auslegung der Anträge gemäß § 88 VwGO geht es dem Antragsteller um die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Abschiebung und seine Rückführung aus dem Libanon. Der zusätzlich gestellte Antrag auf „Erledigterklärung des Verfahrens“ ist bedeutungslos, weil mit den zuletzt gestellten Anträgen der ursprüngliche Antrag in zulässiger Weise abgeändert worden ist. Einer prozessualen Erledigung des ursprünglichen Antragsbegehrens bedarf es dabei nicht.
- 4 1. Nach ständiger Rechtsprechung des Senats ist der Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Abschiebung im vorliegenden Verfahren unzulässig. Dies ergibt sich schon aus dem Charakter des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens. Denn eine verbindliche Klärung der Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit einer Verwaltungsmaßnahme kann in dem Verfahren der einstweiligen Anordnung nicht erfolgen, weil dieses Verfahren ausschließlich der Sicherung eines Rechts oder der vorläufigen Regelung eines Rechtsverhältnisses zu dienen bestimmt ist (vgl. Beschl. des Senats v. 23. Januar 2004 - 3 BS 95/03 - und 14. Mai 2004 - 3 BS 102/04 -).
- 5 2. Der zuletzt gestellte Antrag auf Rückholung des Antragstellers ist hingegen zulässig. Denn aus dem Grundsatz der Gesetz- und Rechtmäßigkeit der Verwaltung (Art. 20 Abs. 3 GG) kann sich ein Folgenbeseitigungsanspruch ergeben, wenn durch den Vollzug von Vollstreckungsmaßnahmen, hier einer Abschiebung, ein subjektives Recht des Betroffenen verletzt wird, in dessen Folge ein andauernder rechtswidriger Zustand entstanden ist. Der Folgenbeseitigung steht vorliegend nicht entgegen, dass der Antragsteller erst abgeschoben wurde, nachdem er aufgrund eines mit einer Abschiebungsandrohung versehenen Ablehnungsbescheids des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge unanfechtbar ausreisepflichtig war. Soweit der Senat mit Beschluss vom 2. Oktober 2009 (3 B 345/08, juris) eine die Folgenbeseitigung ausschließende Sperrwirkung der Abschiebung jedenfalls dann angenommen hat, wenn die die Ausreisepflicht begründende Verfügung unanfechtbar geworden und damit für einen Antrag nach § 80 Abs. 5 (bzw. Abs. 7) VwGO kein

Raum ist, gilt dies dann nicht, wenn - wie vorliegend - die Rückgängigmachung einer Abschiebung nach § 123 VwGO mit der Begründung begehrt wird, dass diese wegen der Missachtung von Duldungsansprüchen rechtswidrig gewesen sei und der Antragsteller durch die Vollzugsfolgen noch andauernd in einem Bleiberecht verletzt würde. Denn auch in derartigen Fällen kommt eine Folgenbeseitigung in Form der Ermöglichung der Wiedereinreise durch Zustimmung und den darin zugleich liegendem Verzicht auf die Einhaltung der Sperrwirkung der Abschiebung in Betracht (vgl. OVG Saarland, Beschl. v. 24. Januar 2003 - 9 W 50/02 -, juris R. 26). Allerdings würde durch den Erlass einer auf Folgenbeseitigung gerichteten einstweiligen Anordnung die Hauptsache vorweggenommen. Dies ist im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 GG nur ausnahmsweise dann zulässig, wenn es zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes, insbesondere zur Verwirklichung von Grundrechten, unabweisbar ist, d. h. wenn die sonst zu erwartenden Nachteile für den Antragsteller unzumutbar und im Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären. Das setzt neben der Glaubhaftmachung der besonderen Eilbedürftigkeit, des sog. Anordnungsgrundes, zudem eine weit überwiegende Wahrscheinlichkeit des Erfolgs in der Hauptsache voraus (vgl. OVG Saarland a. a. O.; VGH BW, Beschl. v. 11. März 2008, VBIBW 2009, 149). Die Abschiebung des Antragstellers müsste daher offensichtlich rechtswidrig gewesen sein und ihn noch andauernd mit hoher Wahrscheinlichkeit in seinem Bleiberecht verletzen. Ein so glaubhaft gemachter Anordnungsanspruch liegt aber, wie sich aus dem Folgenden ergibt, nicht vor.

- 6 Soweit die Beschwerde meint, die Rechtswidrigkeit der Abschiebung ergebe sich aus der in Abrede gestellten Aushändigung von Passersatzpapieren durch die libanesische Botschaft, kann dem nicht gefolgt werden. Denn die Passersatzpapiere sollen nur die hier auch tatsächlich durchgeführte Abschiebung in den aufnehmenden Staat - hier Libanon - ermöglichen, weil der Antragsteller seiner Mitwirkungspflicht durch Vorlage eines Reisepasses nicht genügt hatte. Das behauptete Fehlen der Reisedokumente kann daher die Rechtmäßigkeit der Abschiebung nicht mehr in Frage stellen. Im Übrigen erscheint die damit erhobene Behauptung, der Antragsteller habe ohne ausreichende Dokumente in sein Heimatland einreisen dürfen, kaum nachvollziehbar.

7 Ein mögliches Abschiebungshindernis i. S. v. § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen des vom Antragsteller geltend gemachten Verlöbnisses und einer angeblich bevorstehenden Eheschließung mit einer deutschen Frau liegt gleichfalls nicht vor. Nach ständiger Rechtsprechung des Senats ist in Vorwirkung der Eheschließungsfreiheit aus Art. 6 Abs. 1 GG eine unmittelbar bevorstehende Eheschließung anzunehmen, wenn der Eheschließungstermin feststeht oder jedenfalls verbindlich bestimmbar ist (vgl. v. 15. Mai 2006, AuAS 2006, 242). Sind die Vorbereitungen in dem Verfahren der Eheschließung bereits soweit vorangeschritten, dass die Anmeldung der Eheschließung (§ 4 PStG) vorgenommen wurde, die Verlobten die gemäß § 5 Abs. 1 und 2 PStG von dem Standesbeamten geforderten Urkunden beschafft haben und bei der Prüfung der Ehefähigkeit von ausländischen Verlobten ein Antrag auf Befreiung von der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses gestellt wird, ist eine unmittelbar bevorstehende Eheschließung grundsätzlich dann zu vermuten, wenn dem Standesbeamten im Hinblick auf den gestellten Befreiungsantrag alle aus seiner Sicht erforderlichen Unterlagen vorliegen (vgl. Nr. 60a 2.1.1.2.1 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 60a AufenthG i. V. m. Nr. 30.0.6 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 30 AufenthG). Dies ist regelmäßig anzunehmen, wenn der Standesbeamte die Antragsunterlagen an den für die Entscheidung über den Antrag auf Befreiung von der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses zuständigen Präsidenten des Oberlandesgerichts weitergeleitet hat, da dem Standesbeamten gemäß § 5a Satz 1 PStG die Vorbereitung dieser Entscheidung obliegt und er die hierfür notwendigen Nachweise von den Verlobten anzufordern hat. In Anwendung dieser Grundsätze steht die beabsichtigte Eheschließung nicht unmittelbar bevor, denn wegen der noch fehlenden Unterlagen kann noch nicht von einem Antrag auf Eheschließung ausgegangen werden (vgl. Auskunft des Standesbeamten vom 8. September 2011, S. 75 der Behördenakte).

8 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

9 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf § 47, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG.

10

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
v. Welck

Drehwald

Wagner

*Ausgefertigt:  
Bautzen, den  
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*